jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/23 88/06/0049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14;
AVG §37;
AVG §42;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/05/0036 E 4. November 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Hat ein Bfr in der Berufung behauptet, eine bestimmte, nicht protokollierte Einwendung erhoben zu haben, ist über die Richtigkeit dieser Behauptung ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Parteienvernehmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988060049.X03

Im RIS seit

13.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at